

2

9.2.2005

Tarifreform geschafft – Nullrunde verhindert!

Das neue Tarifrecht im öffentlichen Dienst wird Wirklichkeit. Nach einem nunmehr zweijährigen Prozess haben sich ver.di und der Bund sowie die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) auf ein neues Tarifrecht im öffentlichen Dienst geeinigt. Die Bundestarifkommission hat am 9. Februar dem Verhandlungsergebnis nach intensiver und kontroverser Diskussion mit 80 Ja-Stimmen bei 32 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen zugestimmt. Damit steht der Einführung des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TV öD) zum 1. Oktober 2005 nichts mehr im Wege.

Wir haben unter anderem erreicht:

- Einheitliches Tarifrecht für Angestellte und ArbeiterInnen
- Einheitliche Tabelle für Angestellte, ArbeiterInnen und Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege
- Sicherung der Vergütungsgruppenzulagen z. B. für den Sozial- und Erziehungsdienst
- Zusätzliche leistungsorientierte Bezahlung
- Sicherung der Besitzstände

In den letzten beiden Tagen wurden die noch strittigen Punkte verhandelt:

- Integration der Beschäftigten in der Kranken- und Altenpflege in die neue einheitliche Tabelle.
- Sicherung der Vergütungsgruppenzulagen im neuen Tarifrecht und
- Regelungen zu den Arbeitsbedingungen im neuen Tarifrecht.

Die Arbeitgeber haben darauf bestanden, Regelungen über eine längere wöchentliche Arbeitszeit zu treffen. Nach langen, harten Verhandlungen haben wir uns im Bereich des Bundes mit ihnen auf eine wöchentliche Arbeitszeit von einheitlich 39 Stunden verständigt. Dies bedeutet eine längere Arbeitszeit für den Westen von 30 Minuten und für den Osten eine Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich von 60 Minuten. Damit wird die Arbeitszeit beim Bund vereinheitlicht. Die Entgelthöhe ändert sich dadurch nicht.

Im Bereich der VKA kann auf landesbezirklicher Ebene die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

auf bis zu 40 Stunden verlängert werden, wenn sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigen.

Nur durch dieses Zugeständnis bei der Arbeitszeit konnte eine Einigung mit den Arbeitgebern erzielt werden. ver.di hat damit ihre ablehnende Haltung gegenüber längeren Arbeitszeiten nicht aufgegeben. Arbeitszeitverlängerung vernichtet Arbeitsplätze. Die landesbezirkliche Öffnungsklausel für eine längere Arbeitszeit bis zu 40 Stunden bei den kommunalen Arbeitgebern kann und darf nur dort umgesetzt werden, wo ein echter Fachkräftemangel herrscht und ein Lohnausgleich vereinbart wird. Wir müssen damit rechnen, dass die kommunalen Arbeitgeber auf landesbezirklicher Ebene eine längere Arbeitszeit durchsetzen wollen, um Kosten zu senken.

Wir werden uns zu wehren wissen!

Der Versuch der Arbeitgeber, eine Nullrunde durchzusetzen, war erfolglos.

Neben Verbesserungen durch die Überleitung in das neue Tarifrecht wird bis 2007 in jedem Jahr eine Einmalzahlung gezahlt.



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Wesentliche Ergebnisse im Einzelnen:

Einmalzahlung

Für die Jahre 2005–2007 wurden Einmalzahlungen in Höhe von 300 € pro Jahr einheitlich in Ost und West (Auszubildende 100 € pro Jahr) ausgehandelt. Dies entspricht einer Einkommenserhöhung von durchschnittlich ca. 1 % pro Jahr. Im Osten können weitere Angleichungsschritte an das Westniveau von mindestens 1,5 % auf die Einmalzahlung angerechnet werden.



Tabelle und Überleitung

Durch die Schaffung einer Tabelle für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben wir ein wesentliches Ziel der Reform erreicht.

Die neue Struktur mit 15 Entgeltgruppen (EG) und in der Regel 6 Stufen sichert Transparenz für die Zukunft und verhindert ein Abkoppeln einzelner Tarifbereiche.

Durch die Überleitung und den Strukturgleichgewicht ist gewährleistet, dass es keine Einkommenseinschnitte aufgrund des neuen Tarifrechts geben wird.

Die neuen Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltordnung werden in den nächsten Jahren erarbeitet, um sie bis 2008 in Kraft setzen zu können.

Leistungsorientierte Bezahlung

Durch die Einführung einer leistungsorientierten Bezahlung neben dem monatlichen Entgelt in einer Zielhöhe von zukünftig maximal 8 % der Entgelt-

summe der Tarifbeschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers konnte ver.di eine echte Leistungskomponente erreichen, die zusätzlich zum regulären Entgelt gezahlt wird.

Im Jahr 2007 wird mit einem Volumen von 1 % der Monatsentgelte des Vorjahres gestartet.

Jahressonderzahlung

In diesem und im nächsten Jahr werden das Urlaubsgeld und die Zuwendung in Höhe von 82,14 % (61,61 % im Osten) gezahlt.

Ab dem Jahr 2007 wird eine nur noch einmalig auszuzahlende Jahressonderzahlung die bisherige Zuwendung und das Urlaubsgeld ersetzen.

Sie wurde sozial ausgestaltet. Die Jahressonderzahlung beträgt ab 2007

für die EG	1 – 8	90 %
	EG 9 – 12	80 %
	EG 13 – 15	60 %

Sie wird ab diesem Zeitpunkt dynamisiert, d. h. sie erhöht sich entsprechend der Erhöhungen der Entgelttabelle.

Laufzeit

Das neue Tarifrecht tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Bis dahin müssen noch weitere Entscheidungen zu einzelnen offenen Punkten getroffen werden. Die bislang vereinbarten Regelungen stehen dabei nicht zur Disposition. Die Tarifverträge über die Einkommen haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2007.

Unkündbarkeit

Die bisherige Regelung zur Unkündbarkeit im Westen bleibt entgegen den Forderungen der Arbeitgeber bestehen.

Befristete Beschäftigte

Es ist gelungen, die bisherige Regelung für befristet Beschäftigte im BAT auch für das neue Tarifrecht zu vereinbaren.

Erhöhung der Entgelte – TV-V und TV-N

Die Erhöhung der Entgelte für die Beschäftigten des TV-V und TV-N wird in den nächsten Tagen vereinbart. Wir haben uns aber mit den Arbeitgebern darauf verständigt, dass Betriebe im Geltungsbereich des TV-V und TV-N mit der Einführung des neuen TV öD im öffentlichen Dienst nur die Wahl haben, im statisch fortgeltenden alten Tarifrecht zu verbleiben oder sich den bestehenden Spartentarifverträgen anzuschließen.



Wir haben unser Ziel eines neuen einheitlichen Tarifrechts im öffentlichen Dienst erreicht. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst nehmen weiterhin an der allgemeinen Einkommensentwicklung teil. Für die neuen Bundesländer sind weitere Angleichungsschritte an das Westniveau vereinbart.

Die lange Laufzeit entspricht nicht unseren ursprünglichen Vorstellungen, ist aber wegen der Kostenwirkung des neuen Tarifrechts vertretbar.

Mit dem neuen Tarifrecht wird sich vieles ändern! Die ArbeitnehmerInnen sollten sich über die neuen Möglichkeiten und Bedingungen sowie ihre Ansprüche und Rechte umfassend

Die Arbeitszeitregelung beim Bund ist trotz der längeren Arbeitszeit im Westen ein annehmbarer Kompromiss, da der längeren Arbeitszeit von 30 Minuten eine Verkürzung der Arbeitszeit von einer Stunde mit vollem Lohnausgleich im Osten entgegensteht. Im Bereich der VKA müssen wir uns weiterhin gegen längere Arbeitszeiten einsetzen.

Mach dich stark – werde Mitglied! Für die Sicherung unserer Tarifverträge!

informieren. ver.di bietet Informationsmaterialien und Veranstaltungen zum neuen Tarifrecht an. Wendet euch an euren ver.di-Bezirk.

Das Ergebnis ist ein Erfolg unseres konsequenten Eintretens für ein neues und zukunftsgerichtetes Tarifrecht. Die Beschäftigungssicherung wird in unserer Gewerkschaftsarbeit weiterhin einen hohen Stellenwert haben.

ver.di wird die Tarifgemeinschaft der Länder aufordern, dem neuen Tarifrecht beizutreten. Dazu müssen die Beschäftigten bei den Ländern mehr Druck erzeugen. Ohne Aktionen und Streiks werden wir uns nicht durchsetzen können.

Weitere Informationen unter www.verdi.de

Mit der nächsten Publik erhält jedes Mitglied eine ausführliche Darstellung der Tarifeinigung.

Beitrittserklärung

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab:

_____ Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname/Titel _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Angestellte/r

Beamter/in DO-Angestellte/r

Selbstständige/r freie/r Mitarbeiter/in

Vollzeit

Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.

Erwerbslos

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____

Schüler/in-Student/in bis _____

Praktikant/in bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer im Betrieb _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer im Betrieb _____

Wirtschafts-/Geschäftszweig _____ ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren

monatlich halbjährlich

vierteljährlich jährlich

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren*

monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen. *(nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben) _____

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in _____

Tarifvertrag _____

Tarifl. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst _____

Euro _____

Monatsbeitrag

Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4 a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift _____

Werber/in:

Name _____

Vorname _____

Mitgliedsnummer _____